

## **Beratungsvorlage zu TOP 13**

**Bauantrag für die Errichtung einer Dunglege zur Erweiterung des bestehenden Biolandwirtschaftsbetriebes für Schafe und Gänse, Mattenhofweg, Flst. Nr. 477/1**

Gremium	<b>Gemeinderat</b>
Sitzung	<b>Öffentlich</b>
Sitzungstag	15.07.2020
AZ	632.2
Bearbeiter	BM Rees

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Bereits 2007 wurde der Neubau einer Dunglege für die Erweiterung des Biolandbetriebes für Schafe und Gänse auf dem Grundstück Flst. Nr. 477/1 im Gemeinderat beraten und das Einvernehmen erteilt. Diesbezüglich wird auf die beigefügte Beratungsvorlage vom 12.12.2007 verwiesen. Da dazumal für den Biobetrieb keine landwirtschaftliche Privilegierung vorlag, wurde der Neubau der Dunglege seitens der Baurechtsbehörde durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geduldet. Die damals genehmigte Dunglege wurde bisher nicht realisiert.

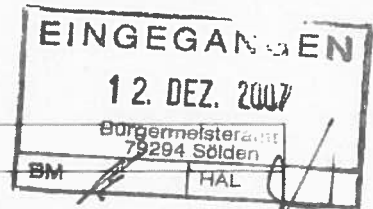
Zwischenzeitlich liegt bei dem Betrieb eine landwirtschaftliche Privilegierung vor. Weiter wurde durch die Weiterentwicklung des Betriebes ersichtlich, dass die damals geplante Dunglege den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Aufgrund dessen wurde die Planung ergänzt und ein neuer Bauantrag eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und grenzt an den bestehenden Innenbereich an. Weiter befindet sich das Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Östliches Hexental“.

### **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat erteilt gem. §§ 34 und 36 BauGB für die Errichtung der Dunglege zur Erweiterung des bestehenden Biolandwirtschaftsbetriebes für Schafe und Gänse sein Einvernehmen.

Anlage:  
Bauantragsunterlagen



<b>Gremium</b>	<b>Gemeinderat Sölden</b>
<b>Sitzung</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Sitzungstag</b>	<b>12.12.2007</b>
<b>Abteilung/Sachgebiet</b>	<b>Bauamt Verwaltungsgemeinschaft</b>
<b>Aktenzeichen</b>	<b>III-622.68</b>
<b>Bearbeiter/in</b>	<b>VBM Riese</b>
<b>Beratungsvorlage TOP Baugesuche</b> <b>Beratungsvorlage zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer</b> <b>Dunglege zum Bioland Betrieb für Schafe und Gänse auf Flst. 477/1</b> <b>Bauherr ist _____</b>	

Die geplante Baumaßnahme soll im Außenbereich / Landschaftsschutzgebiet, aber unmittelbar an der Grenze zum Innenbereich der Gemeinde Sölden auf Flst. 477/1 errichtet werden.

Das Bauen im Außenbereich richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch.

Im Außenbereich ist ein Bauvorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn dies zum Beispiel einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Die Dunglege mit einer Grundfläche von 5 m auf 6 m mit einem Vorplatz soll mit einem Pultdach überdacht werden und ist vergleichbar mit einer offenen Garage. Sie wird für das Einbringen und Lagern von Schafdung für den Biobetrieb benötigt.

Die Außenwände sollen als Fachwerk und das Pultdach in Holz ausgeführt werden. Als Eindeckung sind Zement- Faserplatten vorgesehen.

Die Dunglege soll unmittelbar an die vorhandene Garage angebaut werden und fügt sich somit in die Umgebung ein.

Eine Verunstaltung der Landschaft besteht aus Sicht der Verwaltung nicht.

Der Gemeinderat sollte sein Einvernehmen erteilen.

Ob die Maßnahme privilegiert ist, hat das Landratsamt zu prüfen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Dunglege auf Flst. 477/1 am Mattenhofweg nach §§ 35,36 Baugesetzbuch sein Einvernehmen.

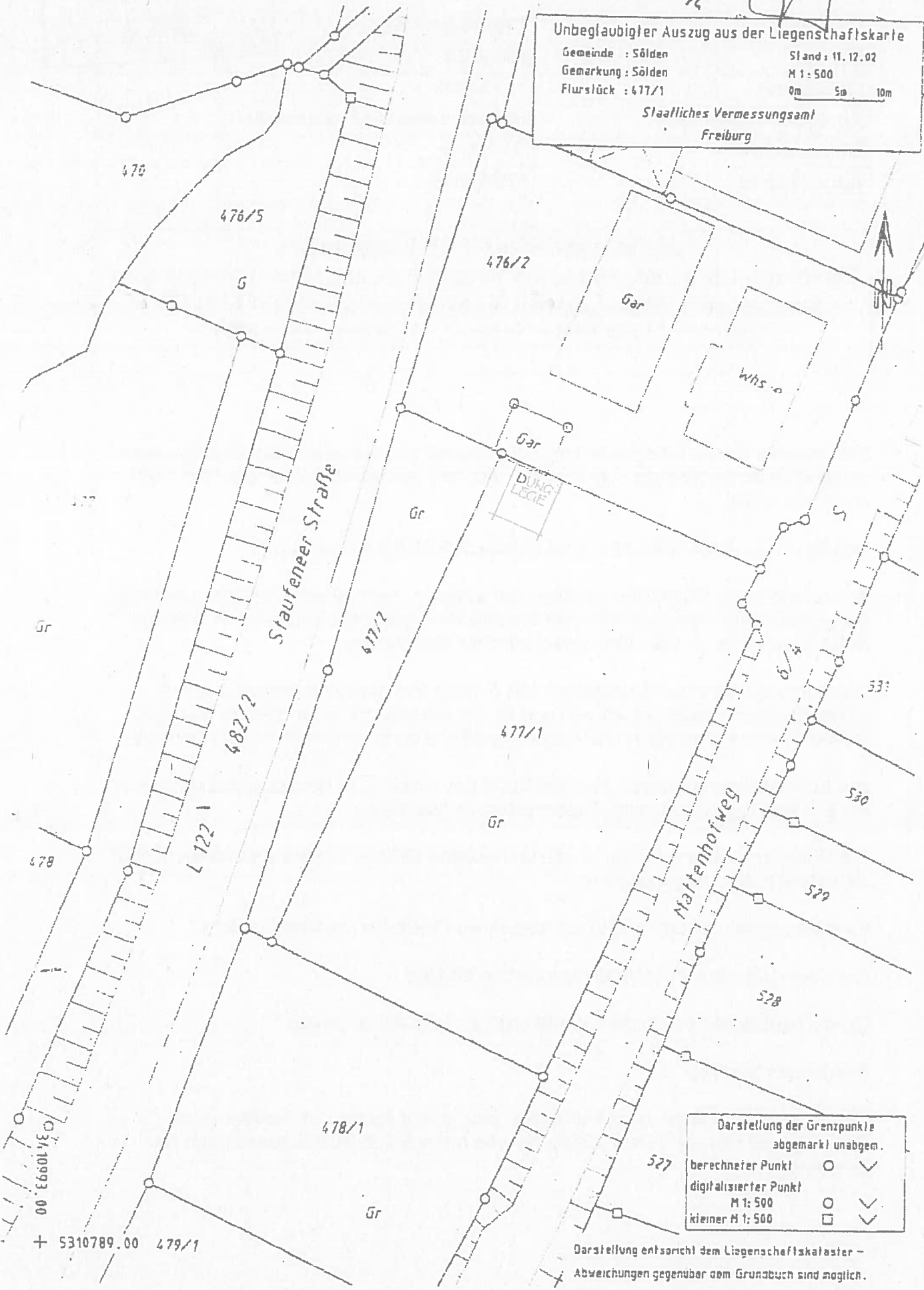
1096

K 01

**Unbeglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte**

Gemeinde : Sölden	Stand : 11.12.02
Gemarkung : Sölden	M 1 : 500
Flurstück : 477/1	0m 5m 10m

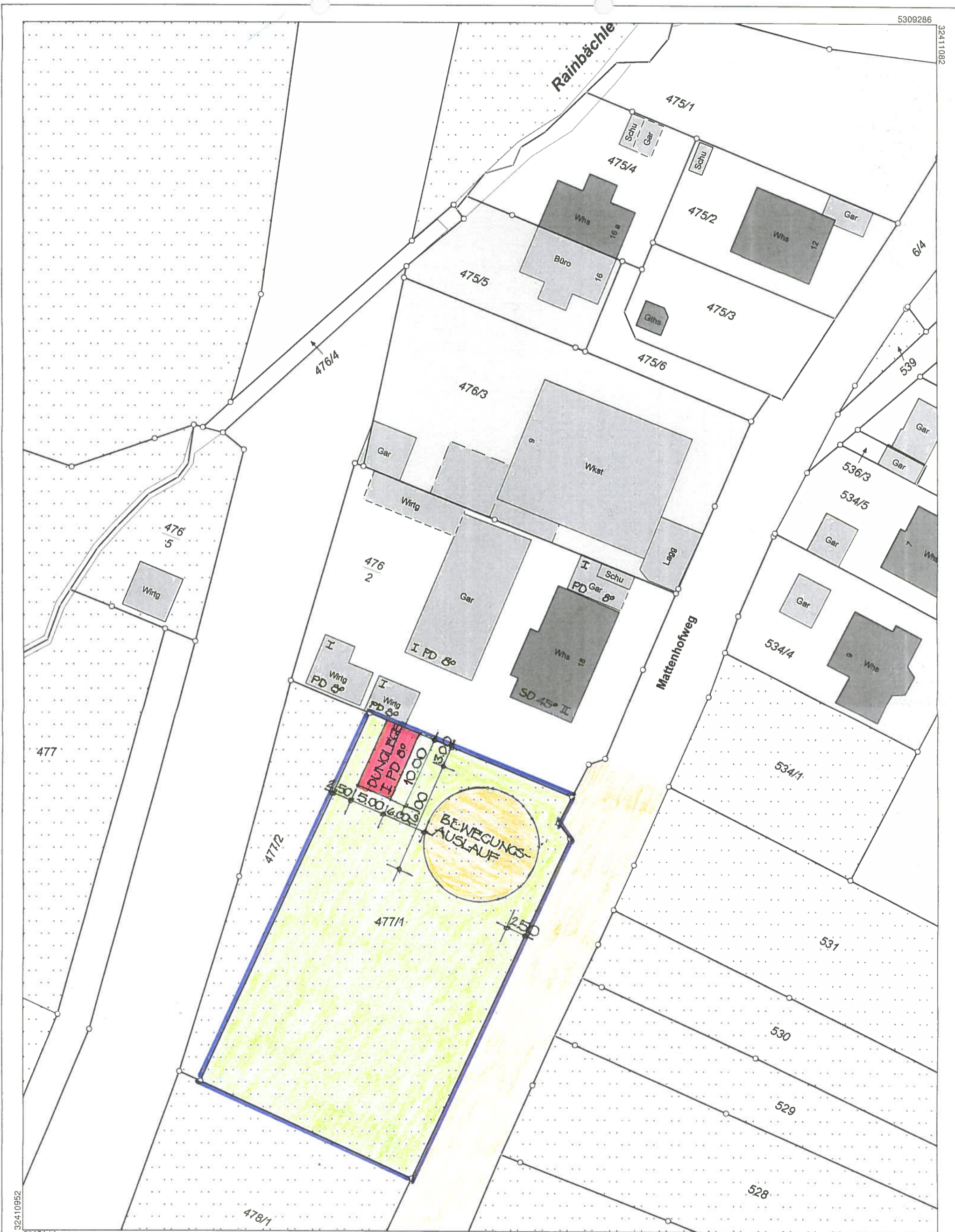
Staatliches Vermessungsamt  
Freiburg



**Darstellung der Grenzpunkte  
abgemerkt unabhgem.**

berechneter Punkt	○	∨
digitalisierter Punkt	○	∨
M 1: 500	○	∨
kleiner M 1: 500	□	∨

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -  
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

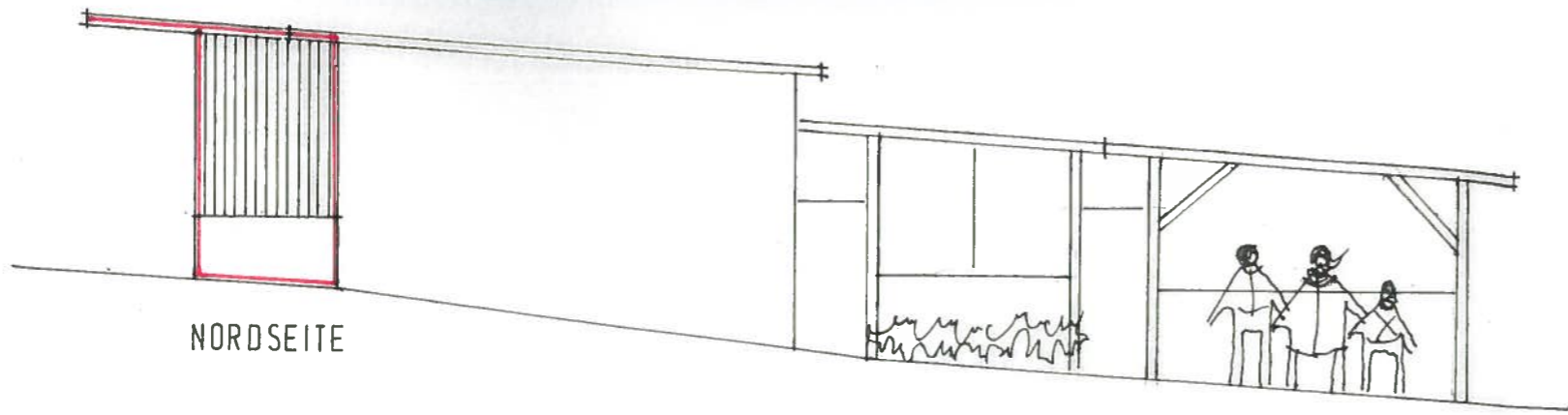


Maßstab 1:500

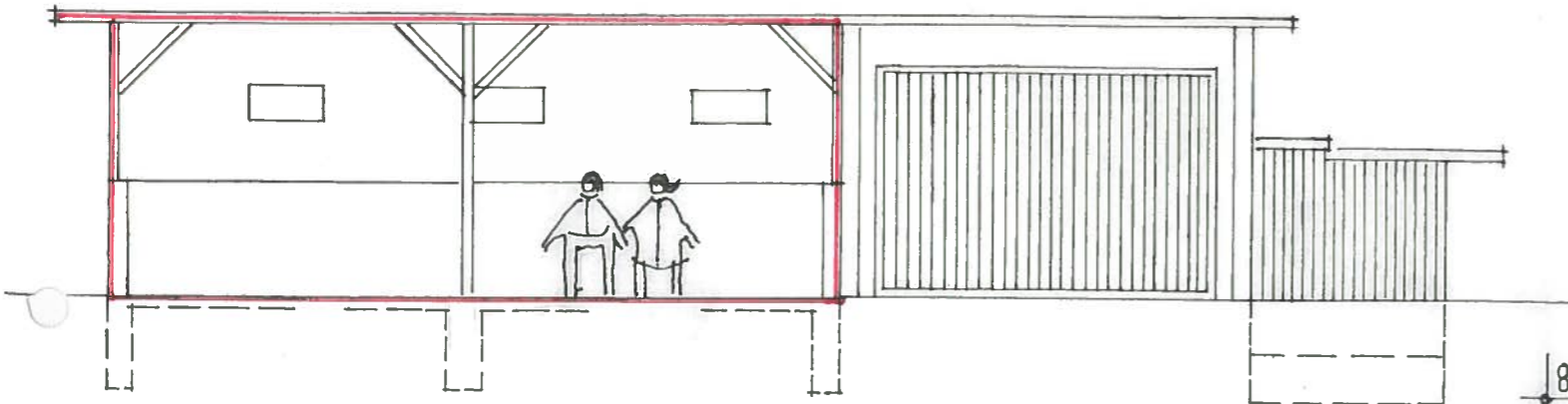
Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde einwilligt hat.

**Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg**  
 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
 Vermessungsbehörde  
 Europaplatz 1

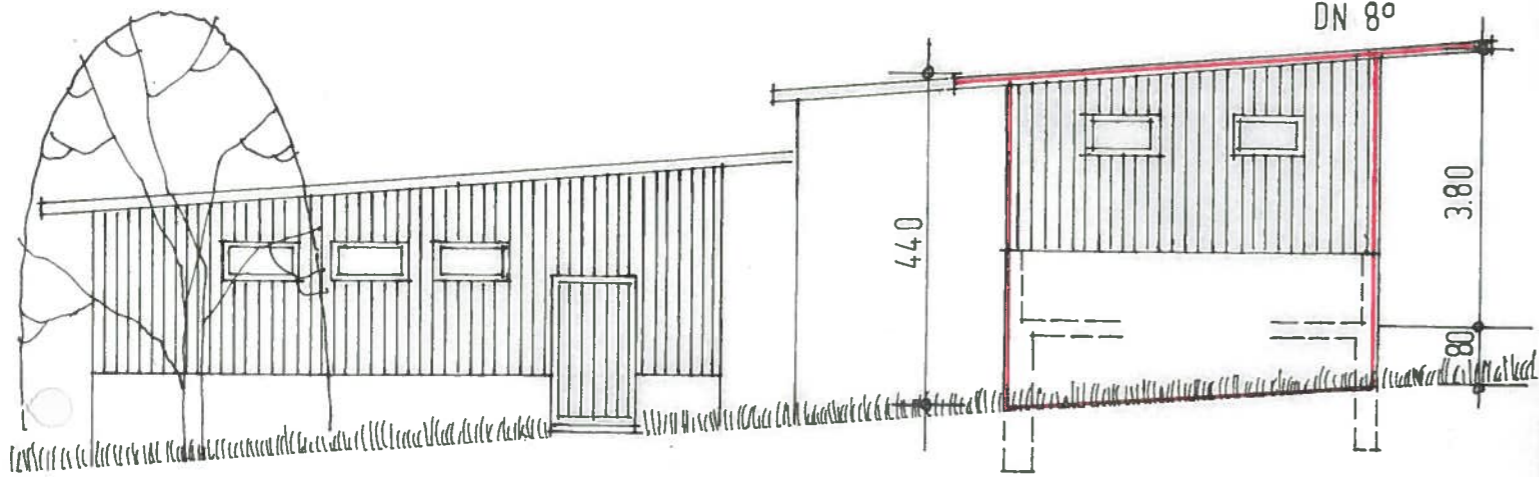
**Auszug aus dem Liegenschaftskataster**  
 Liegenschaftskarte s/w 1:500



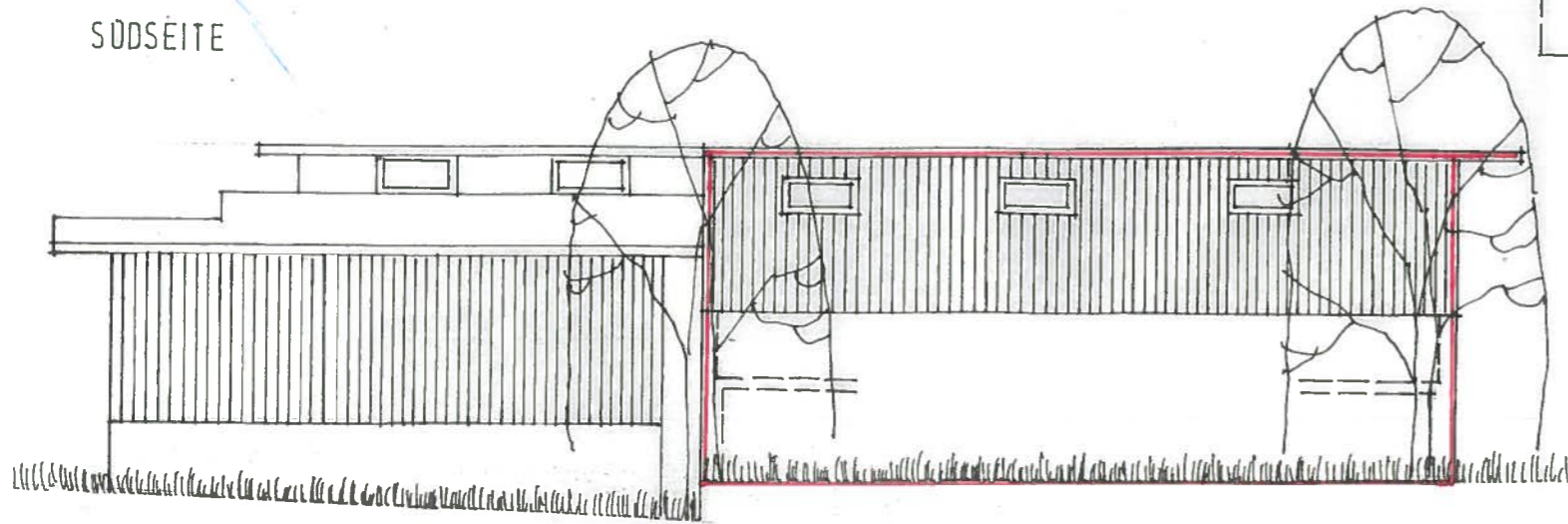
NORDSEITE



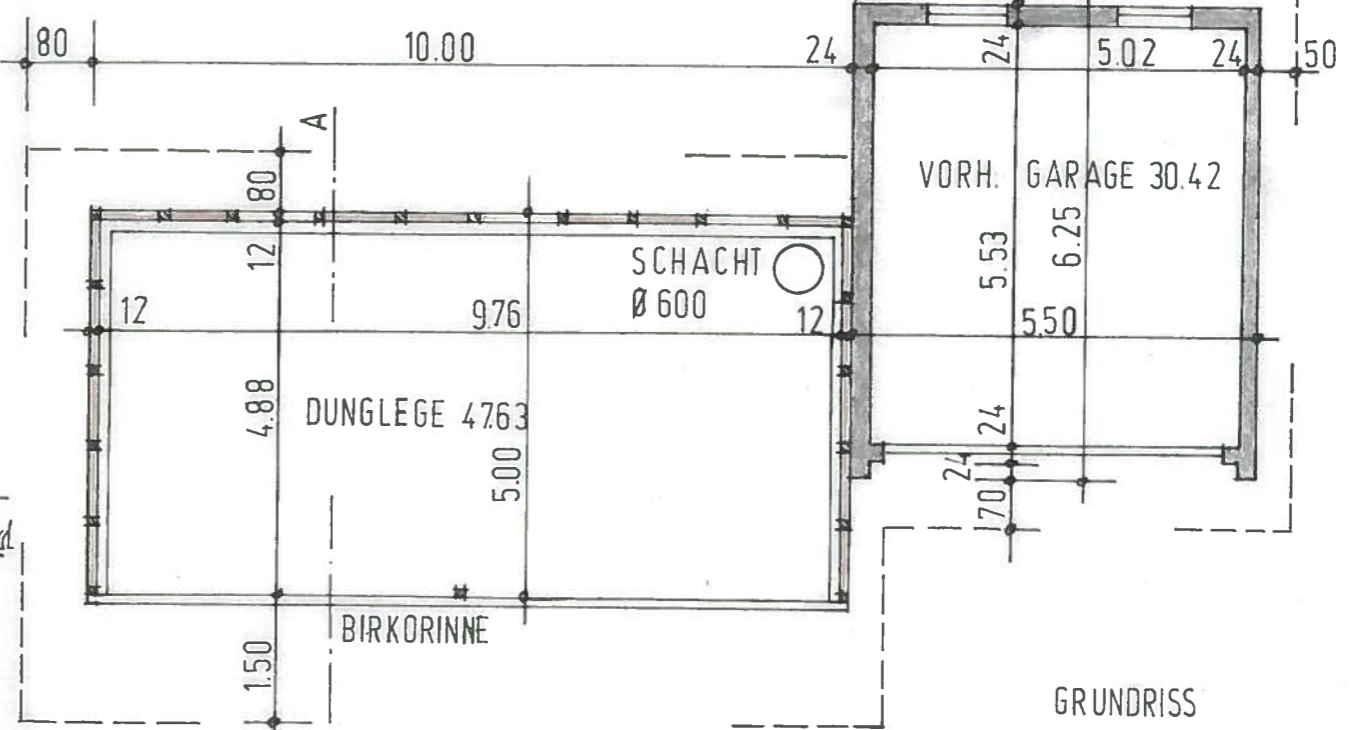
OSTSEITE



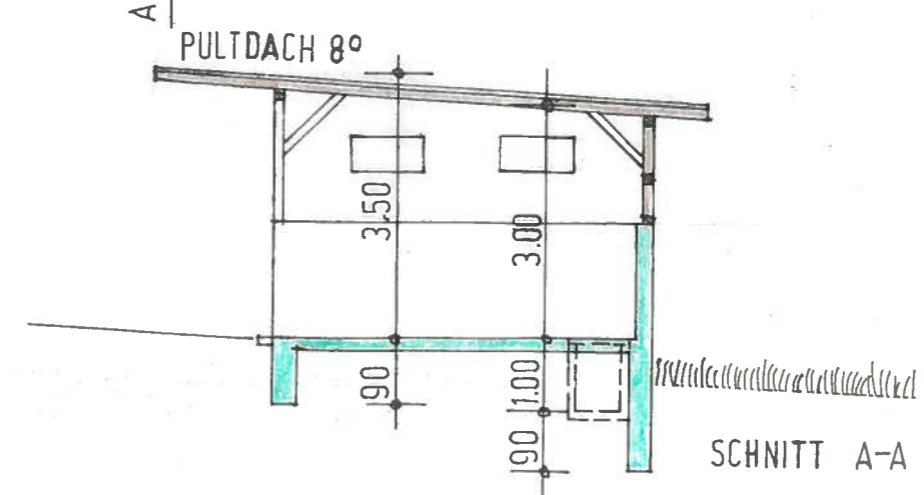
SÜDSEITE



WESTSEITE



GRUNDRISS



SCHNITT A-A